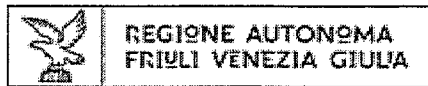


LAND  KÄRNTEN



REGIONE DEL VENETO

VEREINBARUNG

zwischen

Autonome Region Friaul-Julisch Venetien , (Italienische Republik)

Region Veneto (Italienische Republik)

Bundesland Kärnten (Österreichische Republik)

für

ÜBERREGIONALE KOOPERATION IM GESUNDHEITSWESEN

Im Rahmen von GECT/ EVTZ

“Euregio Senza Confini – Euregio Ohne Grenzen mbH”

Triest, den 22. Dezember 2014

Es wird wie folgt VORAUSGESETZT:

- Die Vorschrift (EU) Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 des Europäischen Parlaments hat die gemeinsamen anwendbaren europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Europäischer Sozialfonds (ESF), Kohäsionsfonds, Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und Europäischer Meeresfonds und Fischereifonds (EMFF), die im Rahmen einer gemeinsamen Tätigkeit aktiv sind („Strukturfonds und europäische Investition – SIE Fonds“), sowie die notwendigen Vorschriften bestimmt, um die Wirksamkeit der SIE Fonds und die Koordination der Fonds und andere Mittel der Europäischen Union zu garantieren.
- Die Europäische Kommission hat die Vereinbarung der Partnerschaft mit dem italienischen Mitgliedsstaat mittels Verwirklichungsbeschluss vom 29. Oktober 2014 genehmigt, der mit endgültiger Verfassung vom 30. September 2014 zusammen mit dem allgemeinen Stand der dem Mitgliedsstaat zugeteilten Ressourcen und entsprechende Abschnitte und Anlagen vorgelegt wurde.
- Die Europäische Kommission hat die Vereinbarung der Partnerschaft mit dem österreichischen Mitgliedstaat mittels Verwirklichungsbeschluss vom 17. Oktober 2014 genehmigt.
- Die Vorschrift (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und Rates hat ein Programm für Forschung und Innovations (2014-2020) „Horizon 2020“ eingerichtet, zum Zweck eine Gesellschaft und Wirtschaft zu bilden, die auf Kenntnis und Innovation mittels Mobilisierung von Finanzierungen für die Forschung, Entwicklung und Innovation basiert.
- Die Vorschrift (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und Rates hat am 11. März 2014 ein drittes Programm für die Tätigkeit der Europäischen Union in Sachen Gesundheit für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020 eingerichtet.
- Die Vorschrift (EU) Nr. 1082/2006 vom 5. Juli 2006 des Europäischen Parlaments und Rates, die darauffolgend mit Vorschrift (EU) Nr. 1302/2013 vom 17. Dezember 2013 des Europäischen Parlaments und Rates abgeändert wurde, sieht vorher, dass die Mitgliedsstaaten mit Respekt auf die gültigen Vorschriften der nationalen Anordnungen einen europäischen Verbund für territoriale Kooperation (GECT) gründen können.
- Das Gesetz Nr. 88 vom 7. Juli 2009 (Vorschrift für die Erfüllung von Pflichten für die Zugehörigkeit Italiens zur Europäischen Gemeinschaft – Gemeinschaftsrecht 2008) und besonders die Artikel 46, 47 und 48 haben die Vorschrift (EU) Nr. 1082/2006 erfasst und die rechtliche Natur, die Aufgaben und Zielsetzungen von GECT diszipliniert, um die Förderung der grenzüberschreitenden, länderübergreifenden oder überregionalen Kooperation zur ausschließlichen Verstärkung wirtschaftlicher und sozialer Kohäsion jedenfalls ohne Erwerbzzweck sowie alle

Vorgehensweisen für die Gründung und Vorschriften in Sachen Buchhaltung und Bilanz zu erleichtern.

- Der österreichische Mitgliedsstaat hat die Vorschrift (EU) Nr. 1082/2006 mit Gesetz vom 18. Dezember 2008 begrüßt.
- Mit dem Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 13. Juli 2013 und im Sinne des Artikels 47 des Gesetzes 88/2009, hat die italienische Regierung die Autonome Region Friaul-Julisch Venetien und die Region Veneto die Genehmigung erteilt, an der europäischen Kooperation "Euregio Senza Confini r.l. – Euregio Ohne Grenzen mbH" teilzunehmen;
- Das Bundesland Kärnten, die Autonome Region Friaul-Julisch Venetien und die Region Veneto haben also GECT "Euregio Senza Confini r.l. – Euregio Ohne Grenzen mbH" (GECT) mit Sitz in Triest mittels Unterzeichnung des entsprechenden Gründungsvertrags am 27. November 2012 in Venedig gegründet.
- GECT "Euregio Senza Confini r.l. – Euregio Ohne Grenzen mbH" wurde unter Nummer 4 des nationalen Registers der GECT beim Präsidium des Ministerrates und darauffolgend unter Nummer 4 des Registers GECT des regionalen Ausschusses eingetragen und erhielt die Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts.
- GECT hat sein eigenes Statut, Vorschriften für die Organisation und Funktion genehmigt und die internen Organen ernannt.
- Das Statut von GECT hat die folgenden eigenen spezifischen Einsatzbereiche bestimmt: Energieressourcen, Abfallwirtschaft, Transporte, Infrastrukturen und Logistik, Kultur, Sport, Bildung und Weiterbildung, Gesundheits- und Sozialbereich, Katastrophenschutz, Wissenschaft, Forschung, Innovation und Technologie, Landwirtschaft, Tourismus, Produktionen, Kommunikationsinfrastrukturen, Arbeit, professionelle Ausbildung und Handel.
- Die oben genannten Bereiche gehören zu den thematischen Zielsetzungen der europäischen Planung 2014 – 2020;
- Für die Autonome Region Friaul-Julisch Venetien, die Region Veneto und das Bundesland Kärnten sind die Förderung und die Entwicklungsinitiative eine prioritäre Angelegenheit, die die koordinierenden Tätigkeiten für die Gesundheit und das Wohlbefinden aller europäischen Bürger in den entsprechenden Gebieten verstärken sollen.
- Am 24. April 2011 ist die Richtlinie 2011/24 (EU) vom 9. März 2011 des Europäischen Parlaments und Rates bezüglich der Rechte der Patienten für grenzüberschreitende Gesundheitsfürsorge in Kraft getreten.
- Die Richtlinie 2011/24 hat allen europäischen Bürger die Möglichkeit anerkannt, sich frei außerhalb der nationalen Grenzen des eigenen Zugehörigkeitslandes bewegen zu können, um eine sichere und qualifizierte, grenzüberschreitende Gesundheitsfürsorge für die persönlichen

Pflegebedürfnisse zu erhalten, die die nationalen Kompetenzen bezüglich der Organisation und gesundheitsfürsorgliche Leistung vollständig respektieren, und hat die gemeinsamen Vorschriften bestimmt, um den Zugang der Patienten zu den Pflegemitteln zu begünstigen, die von der Vorschrift angeboten wird sowie die Kooperation zwischen den Mitgliedsstaaten in Sachen grenzüberschreitende Gesundheitsfürsorge zu fördern.

- Der Artikel 10, Absatz 3 der Richtlinie 2011/24 sieht voraus, dass „die Kommission die Mitgliedsstaaten und insbesondere die Grenzstaaten anspricht, die Vereinbarung unter ihnen abzuschließen. Außerdem spricht die Kommission die Mitgliedsstaaten an, bei der grenzüberschreitenden Gesundheitsfürsorge im Grenzgebiet mitzuwirken“.

- Der italienische und österreichische Staat hat jeweils die Richtlinie 2011/2 mit Nr. 38 vom 4. März 2014 und mit dem Bundesgesetzblatt 32/2014 erfasst;

- Insbesondere hat Artikel 6 der Richtlinie vorgesehen, dass jeder Mitgliedsstaat als Institution die notwendigen Initiative mit einem oder mehreren Kontaktpunkten übernimmt, um passende Informationen bezüglich der grenzüberschreitenden Gesundheitsfürsorge zu garantieren und den Patienten die Rechte für die grenzüberschreitenden Gesundheitsfürsorge zu erleichtern, sowie ihnen eine bewusste Wahl mit ausreichender Information über die therapeutischen Optionen mittels dem Richtlinienensystem und entsprechende Verfügbarkeit, Qualität und Sicherheit zu erlauben.

- Es besteht ein gemeinsamer Wille, die grenzüberschreitende Verhältnisse zwischen der Autonomen Region Friaul-Julisch Venetien, der Region Veneto und dem Bundesland Kärnten in Sachen Gesundheit mittels Durchführung von Synergien und bestehenden Unternehmensgeist in den entsprechenden Gebieten zu verstärken, um die gemeinsamen prioritären Entwicklungsprogramme des Gesundheitswesens zu bestimmen und die komplexen und artikulierten Bedürfnisse in allen intensiven Fürsorgephasen gegenüberzutreten sowie eine integrierte und kontinuierliche Übernahme zu gewährleisten.

- GECT ist in der Europäischen Union ein für die Definition einer gemeinsamen Entwicklungsstrategie und Einsatz für die Rolle der Regionen geeigneter Verband, mit dem die Regionen arbeiten können, um den Bedürfnisse gemäß dem Prinzip der Subsidiarität und Bürgernähe nachzukommen..

Alles dies vorausgesetzt lautet es wie folgt:

Die Autonome Region Friaul-Julisch Venetien, die Region Veneto und das Bundesland Kärnten (Partner) drücken mit diesem Schriftstück den Willen aus, die Vereinbarung in Sachen Gesundheitswesen gemäß Übereinstimmung mit den anderen Planern der entsprechenden Regionen abzuschließen, und vereinbaren wie folgt:

Artikel 1

Gemäß der respektiven Kompetenzen verpflichten sich die Partner die Tätigkeiten zu verwirklichen, um die Kooperationen im Rahmen des Gesundheitswesens zu entwickeln und die Qualität sowie die Verträglichkeit durch bewusste Unterstützung und auch mit Bezugnahme auf die verschiedenen europäischen Szenarien und der Notwendigkeit für Organisation des sozialen Systems zu fördern und die Nachhaltigkeit langfristig zu garantieren.

Artikel 2

Die Kooperation dient dazu, die Fähigkeit der Partner zu begünstigen, damit sie in der Lage sind Entwicklungsstrategien, Planungen, Entwicklungen von Versuchsprojekten, Erleichterung der Verhältnisse zwischen ähnlichen Institutionen zu definieren und die Gegenüberstellung mit dem italienischen Staat, den anderen Regionen und europäischen Institutionen zu verbessern.

Artikel 3

Insbesondere betrachten die Partner die folgenden spezifischen prioritären Initiativen:

- Gegenüberstellung der Modelle, regionale Gesundheitssysteme und Identifizierung sowie Teilung der Prioritäten für die Ausarbeitung von geeigneten Strategien zur unterstützbaren Entwicklung des Gesundheitswesens.
- Identifizierung der gemeinsamen Strategien im Rahmen der Gesundheitsförderung und auf die entsprechenden Gebiete übertragbaren Tätigkeiten sowie epidemiologische Überwachung der Pathologien für gemeinsame Interessen gemäß einer wirksamen Methode, die von

wissenschaftlicher Offensichtlichkeit unterstützt wird und Zielsetzungen sind, deren Ergebnisse als Zugewinn der Gesundheit betrachtet werden können.

- Entwicklung von Tätigkeiten und überregionalen Experimente für Innovation im Gesundheitswesen bezüglich der Qualität des Systems und Verbesserung der Kontinuität der Pflege mittels Unterstützung durch Informationstechnologien und Telemedizin.
- Experimente mittels exzellenten überregionalen Netze für die Mitarbeit zur Verbesserung der Qualität und Verträglichkeit sowie bessere homogene Entwicklung der Serviceleistungen (Makrobereiche)
- Definition der geteilten Programme und Strategien durch Nutzung von Mitteln, die von der grenzüberschreitenden Kooperation zur Verfügung gestellt werden und für die gleichmäßige Anwendung der Richtlinie 2011/24 EU in den eigenen Gebieten sowie Begünstigung der Krankenmobilität der Patienten.

Artikel 4

Für die Realisierung dieser Vereinbarung verpflichten sich die Partner wie folgt:

- Gestaltung einer überregionalen technischen Gruppe bestehend aus drei von den Partnern ernannten Technikern mit regelmäßiger Mitteilungspflicht seitens dem Referent des Gesundheitswesens und von den entsprechenden Einrichtungen über die erzielten Ergebnisse.
- Zusammenarbeit mit den thematischen Arbeitsgruppen bestehend aus denen von den Partnern ernannten Experten, deren Aufgabe die Entwicklung der ihnen anvertrauten Thematiken ist.
- Ausarbeitung und Verwirklichung von gemeinsamen regionalen, nationalen und europäischen Projekte.
- Förderung von zusätzlichen Tätigkeiten, die zur Begünstigung der gegenseitigen Kenntnisse dienen und um die hochbegabten Experten des Gebietes zu fördern
- Mitarbeit bei der Überwachung der Leistungen, Verlauf und Kosten für die grenzüberschreitende Gesundheitsfürsorge wie es in der Richtlinie 2011/24/EU vorgesehen ist.

Artikel 5

Die Partner übernehmen die für die Verwirklichung entstehenden Kosten, die in dieser Vereinbarung vorgesehenen sind

Artikel 6

An dieser Vereinbarung können später andere italienische oder europäische Regionen nach Zustimmung der Partner teilnehmen und sind gleichzeitig für die entsprechenden Verpflichtungen und Auslagen verantwortlich.

Artikel 7

Diese Vereinbarung besteht aus 8 (acht) Originalen, vier auf italienische und vier auf deutsche Sprache und ist ab Datum der Unterzeichnung seitens der Partner bis zum 31. Dezember 2020 gültig und wird automatisch ohne Vorankündigung verlängert.

Artikel 8

Die Partner können aus jedem Grund von dieser Vereinbarung mittels dreimonatlicher schriftlicher Vorankündigung zurücktreten. Der Rücktritt unterbricht die laufenden Projekte nicht.

Diese Vereinbarung besteht aus 7 (sieben) Seiten und wurde von den Partnern unterzeichnet, die die darin enthaltenen Punkte akzeptieren und die entsprechenden programmierten Tätigkeiten in Sachen Gesundheitswesen kohärent betrachten, und verpflichten sich gegenseitig, die administrativen Prozeduren für darauffolgende Formalisierungen zu verwirklichen.

Triest, den 22. Dezember 2014

DER PRÄSIDENT
Des Bundeslandes Kärnten

Peter Kaiser

Die PRÄSIDENTIN
Der Autonomen Region
Friaul-Julisch Venetien

Debora Serracchiani

DER PRÄSIDENT
der Region Veneto

Luca Zaia